

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 142

**Inhalt:** Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915. S. 505. — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915. S. 507. — Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. S. 507.

(Nr. 5287) Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438). Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 1 Abs. 1 ist hinter das Wort „Ravison“ einzufügen:  
Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem),

Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungs-pflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirt-schaft des Lieferungs-pflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungs-mitteln von dem Lieferungs-pflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnis-scheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Er-laubnis-scheine stellt die Ortsbehörde aus, sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand deselben Eigen-tümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vor-räte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

150

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1916.

Im § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte: „erstmalig jedoch am 1. August 1915“ zu streichen. Der Absatz erhält folgenden Zusatz:

Außerdem sind die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis 5. August 1916 anzuzeigen.

Im Absatz 2 sind die Worte: „Nr. 2 bis 5“ zu streichen.

Der Absatz 3 fällt weg.

Im § 3 Abs. 2 ist als Preis für Mohn statt 80 Mark 85 Mark einzusetzen. Am Schlusse der Preisaufstellung ist zuzufügen: bei Sonnenblumenkernen 45,<sup>00</sup> Mark, bei Senf Saat 50,<sup>00</sup> Mark. Als Absatz 3 wird eingefügt:

Für die Ölfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Preise um je ein Sechstel erhöht.

Der Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Die Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnhstation des Lieferungspflichtigen. Dem Lieferungspflichtigen ist das durch vereidigte Verwieger auf der Empfangsstation festgestellte Gewicht zu bezahlen; bei Aufgabe von Stückgut ist das vom Beauftragten des Kriegsausschusses bei der Lieferung auf der Dezimalwaage festgestellte Gewicht maßgebend. Der Lieferungspflichtige hat die Ölfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleichzuachten, die Ölfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

Der § 7 erhält von Satz 3 an folgende Fassung:

Für die bei der Ölgewinnung anfallenden Ölkuchen und Ölmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Ölfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Ölfrüchte bis zu 35 Kilogramm Ölkuchen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern.

Öle, Ölkuchen und Ölmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern.

Im § 10 ist bei Nr. 3 in der Klammer statt „2“ zu setzen 4.

Der Paragraph erhält folgenden Zusatz:

5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheins Ölfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Ölfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden. Sie findet ferner Anwendung auf Ökrettich, Esfame, Baumwoll- und Rizinusfamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Illipe,

Echi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) nebst Nachträgen, wie er sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

---

(Nr. 5288) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). Vom 26. Juni 1916.

**A**uf Grund des § 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

---

(Nr. 5289) Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916.

**A**uf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1

Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen.

A. Kalzinierte Soda (Ammoniak soda, Leblancsoda, Sodapulver)

1. Bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers. . . . . 15,00 Mark.

2. Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung..... 0,24 Mark,  
für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung..... 0,12 „ .

B. Kristall- und Feinsoda

1. Bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):

a) Kristallsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei  
Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung  
8,00 Mark,

b) Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei  
Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung  
I. im Sacke..... 9,00 Mark,  
II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließlich dieser  
Packungen..... 10,00 Mark.

2. Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber

a) Kristallsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei  
Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers  
10,25 Mark,

b) Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei  
Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers  
I. im Sacke..... 11,25 Mark,  
II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließlich dieser  
Packungen..... 12,00 Mark.

3. Beim Verkauf von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall-  
oder Feinsoda

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung..... 0,18 Mark,  
für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung..... 0,09 „ .

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Freiherr von Stein

---

Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.  
Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.